

70. Welches sind die begrifflichen Erfordernisse der Zuständigkeit einer Behörde zur Ausstellung amtlicher Zeugnisse in Privatsachen im Sinne der Tarifstelle 77 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895?

VII. Civilsenat. Urt. v. 13. Januar 1903 i. S. Oberbürgermeister der Stadt B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 356/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Meldeamt der Stadt B. erteilte am 29. Oktober 1900 und am 3. Januar 1901 den Eheleuten Sattler S. S. Bescheinigungen des Inhalts, daß sie in den Jahren 1895 und 1896 während einer bestimmten Zeit in B. gemeldet gewesen, sowie daß während derselben Zeit ausweislich des Melderegisters Kinder aus der Ehe nicht zur Anmeldung gekommen seien. Die Bescheinigungen wurden von den Eheleuten S. dem Amtsgericht Berlin I in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingereicht. Durch Verfügung vom 26. Oktober 1901 ersuchte das Hauptsteueramt zu Berlin, mit dem Bemerkten, daß die zu den Bescheinigungen erforderlichen Stempelbeträge von je 1,50 *M* von den S.'schen Eheleuten im Zwangswege nicht hätten beigetrieben werden können, die Polizeiverwaltung zu B., an Stempelsteuer 3 *M* und an Postgebühren 10 *S* an die Kasse des Hauptsteueramts einzusenden. Die Einzahlung erfolgte, vom Oberbürgermeister wurde aber im Wege der Klage die Rückerstattung begehrt. Beantragt wurde, den Beklagten zur Zahlung von 3,10 *M* an den Kläger zu verurteilen.

Zur Begründung des Rückforderungsverlangens machte Kläger geltend, stempelpflichtig seien amtliche Zeugnisse in Privatsachen nur dann, wenn bei ihrer Ausstellung die Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt habe, dies aber sei von der Voraussetzung abhängig, daß die Behörde durch Gesetz oder rechtsgültige Verordnung zur Ausstellung des Zeugnisses berufen sei, und daran fehle es hier.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er führte aus: zur Erteilung von stempelpflichtigen Zeugnissen sei jede unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörde zuständig, welche auf Grund der innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises gemachten Wahrnehmungen die

Richtigkeit der zu bescheinigenden Tatsachen zu bezeugen in der Lage sei; nur da greife eine Ausnahme von der generellen Zuständigkeit Platz, wo durch Gesetze oder diesen gleichstehende Bestimmungen besondere Behörden oder Beamte ausschließlich für zuständig erklärt seien.

Der erste Richter erkannte nach dem Klagantrage. Auf die Berufung des Beklagten wurde unter Abänderung des Urteils der ersten Instanz Kläger mit der Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision regt den Zweifel an, ob die Urkunden vom 29. Oktober 1900 und 3. Januar 1901 als Bescheinigungen, und nicht vielmehr lediglich als Auskunftserteilungen zu betrachten seien. Derselbe entbehrt jedoch der Begründung. Für die Eheleute S. bedurfte es einer Auskunft über die in den Urkunden berührten Gegenstände nicht. Sie wünschten, mit den Urkunden in einer gerichtlichen Angelegenheit einen Nachweis zu erbringen, wie auch der ausstellenden Behörde erkennbar war, dies aber verleiht denselben den Charakter von Zeugnissen. Ihre Fassung steht dem nicht entgegen.

Weiter macht die Revision geltend, daß die Urkunden nicht von dem Oberbürgermeister, sondern von einem Sekretär unterzeichnet seien, und daß diesem die Befugnis dazu gemangelt habe. Ob ein solcher Umstand stempelrechtlich von Bedeutung ist, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, denn zur Erlebigung der durch die Polizeiverordnung, betreffend das polizeiliche Meldewesen, vom 1. März 1894 bestimmten amtlichen Funktionen war in B. ein, als Abteilung der Polizeiverwaltung zu betrachtendes, Meldeamt eingerichtet, und mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben der Sekretär, von welchem die Urkunden herrühren, beauftragt; die ihm erteilte Ermächtigung beschränkte sich im Bereich der Ausstellung von Bescheinigungen nicht auf die in der Polizeiverordnung besonders vorgeesehenen, sondern erstreckte sich auf alle übrigen, deren Ausstellung die Führung der Geschäfte des Meldeamts mit sich brachte, und es bedurfte eines besonderen weiteren Auftrages für die Befugnis zur Unterzeichnung derselben nicht.

Das erheblichste Gewicht legt die Revision auf ihre, von dem Kläger auch schon in den Vorinstanzen gegebene, Ausführung, daß der Behörde, dem Meldeamt, überhaupt die Zuständigkeit zur Aus-

stellung von Zeugnissen der hier betreffenden Art gefehlt habe; auch dieser Angriff kann jedoch für begründet nicht erachtet werden.

Wenn nach Tarifstelle 77 zum preussischen Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 die Stempelpflichtigkeit des Zeugnisses auch durch die Zuständigkeit der Behörde zur Ausstellung desselben bedingt ist, so fehlt es doch an Anhalt für die Annahme, daß die Voraussetzungen der Zuständigkeit nur dann vorlägen, wenn sie ausdrücklich durch Gesetz oder Verordnung der Behörde übertragen ist. Insbesondere ergibt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes dafür nichts. Zwar lassen die Motive des Gesetzes und der Kommissionsbericht erkennen, daß die bisherige Praxis der Steuerbehörden, gemäß welcher es schon genügte, daß die Urkunde sich in ihrer äußeren Form als eine amtliche Bescheinigung darstellte, nicht aufrecht erhalten werden, sondern eben Zuständigkeit für die Stempelpflicht bedingend sein sollte; nichts aber spricht dafür, daß die Erfordernisse des Begriffs der Zuständigkeit in anderem Sinne hätten geordnet werden sollen, als dieser Ausdruck sonst in der Sprache der Gesetze und der Literatur angewendet wird. Zuerst ist nun auf die Frage einzugehen, welche Aufgaben der Staat im Gebiet der Ausstellung amtlicher Zeugnisse überhaupt als für seine Behörden bestehend anerkennt; hier aber muß, den Wohlfahrtszielen des Staates entsprechend, davon ausgegangen werden, daß derselbe sich für berufen erachtet, den Staatsangehörigen und den sonst auf seine Hülfe angewiesenen Personen in ihren öffentlichen und privaten Rechtsangelegenheiten bei gegebenem Anlaß durch Ausstellung von Zeugnissen dann zur Seite zu treten, wenn gerade seine Behörden kraft ihres Amtes von der Tatsache Kenntnis haben, und ihr Attest auch auf andere Weise nicht wohl ersetzt werden kann. Ob es schon genügt, daß eine Behörde nur bei Gelegenheit der Amtsausübung eine Tatsache in Erfahrung gebracht hat, kann hier auf sich beruhen bleiben. Wenn auf einzelnen Gebieten, namentlich dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Ausstellung von Attesten besonders geregelt ist, auch den Interessenten bestimmte Ansprüche und Beschwerderechte gewährt sind, so handelt es sich da um besonders wichtige und häufig wiederkehrende Angelegenheiten, für welche die nähere Ausgestaltung des Verfahrens als ein Bedürfnis erscheinen mußte, aber für den Schluß, daß die Zuständigkeit zur Ausstellung von Zeugnissen sich auf solche Fälle beschränke, bietet dies keine Grundlage, eher ist

darin eine Bestätigung des Prinzips zu erblicken, dessen Verwirklichung im übrigen der Praxis überlassen blieb. Für die Frage der Zuständigkeit ist auch nicht von Belang, ob ein Anspruch der Beteiligten auf Ausstellung des Attestes besteht, oder ob lediglich das Ermessen der Behörde über den Anlaß zu derselben entscheidet, sondern auch bei letzterer Annahme muß die Zuständigkeit bejaht werden; durch die Befugnis der Behörden, in geeigneten Fällen Zeugnisse auszustellen, wird die Zuständigkeit begründet.

Im übrigen handelt es sich nur um die Verteilung der Rechte unter die mehreren Behörden. Voraussetzung für die Zuständigkeit der angerufenen Behörde ist stets, daß nicht durch Gesetz oder Verordnung die Ausstellung des gewünschten Zeugnisses bereits anderen Organen übertragen ist. Liegt aber ein solches Hindernis nicht vor, so genügt es für die Zuständigkeit, daß gerade die angerufene Behörde amtliche Wahrnehmungen hinsichtlich der Tatsache gemacht hat. Ganz besonders aber muß sie dann für zuständig erachtet werden, wenn ihre eigenen amtlichen Handlungen oder deren Unterlassung in Frage sind; gerade hierauf aber beziehen sich die beiden hier zur Versteuerung herangezogenen Atteste, denn sie ergeben, daß die Behörde gewisse Anmeldungen und Abmeldungen entgegengenommen hat, andere aber nicht. Wenn die Revision noch ausführt, für den zweiten Teil der Atteste würde die Zuständigkeit des Standesamts eintreten, hierdurch also die des Meldeamts ausgeschlossen sein, so beachtet sie nicht, daß es sich für die Beurkundung nicht darum handelt, ob Kinder in der Ehe der Eheleute E. geboren, sondern nur, ob solche bei dem Meldeamte zur Anmeldung gekommen sind, oder nicht. Welche Schlüsse aus der bezeugten Negative gezogen werden konnten, ist hier nicht von Erheblichkeit.

Da die Tariffstelle 77 mithin zutreffend zur Anwendung gebracht ist, so mußte die Revision erfolglos bleiben.“